

WAHLORDNUNG

§ 1

Eine Wahl darf nur dann durchgeführt werden, wenn sie entsprechend § 7 Absatz 2 der Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen ansteht und bei der Einberufung der Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt gegeben worden ist.

§ 2

Die Wahl der Abteilungsleitung erfolgt entsprechend der in § 8 Absatz 1 der Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen dargestellten Reihenfolge. Die Wahl der Abteilungsleitung ist grundsätzlich in getrennten Wahlgängen und geheim vorzunehmen. Die Mitgliederversammlung kann offene Abstimmungen beschließen.

§ 3

Vor der Wahl hat die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen. Dieser hat die Aufgabe, die Wahl zu leiten sowie die abgegebenen Stimmen zu zählen, zu kontrollieren und zu protokollieren. Der Wahlausschuss entscheidet auch bei auftretenden besonderen Situationen (beispielsweise bei Stimmengleichheit) über die weitere Verfahrensweise.

§ 4

Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.

§ 5

Für die Wahlhandlung sind Kandidatenlisten aufzustellen.

§ 6

Jedes Mitglied hat das Recht, Kandidaten zur Wahl vorzuschlagen, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Anfragen zu stellen, Einwände gegen die Kandidaten vorzubringen und sich selbst zu bewerben.

§ 7

Der Wahlausschuss prüft vor Abschluss der Kandidatenliste, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen des § 7 Absatz 2 der Abteilungsordnung der Abteilung Schwimmen erfüllen. Abwesende können gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor Abschluss der Kandidatenliste eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Kandidatur und zur Annahme der Wahl hervorgeht.

§ 8

Die Kandidatenlisten bleiben jeweils bis zum Beginn des jeweiligen Wahlvorganges offen.

§ 9

Vor Abschluss der Kandidatenliste sind die Kandidaten zu fragen, ob sie bereit sind, zu kandidieren.

§ 10

Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

§ 11

Nach erfolgter Wahl sind die anwesenden Gewählten zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.

§ 12

Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und die Gültigkeit für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

§ 13

Die Wahlordnung der Abteilung Schwimmen wurde von der Mitgliederversammlung am 26.02.2002 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.